

(3) Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Leiter der zuständigen Verkehrsdienststelle oder von diesem entsprechend Bevollmächtigte.

(4) Es ist unzulässig, die Genehmigungspflicht dadurch zu umgehen, daß eine Sendung nach einem Ort innerhalb des Nahverkehrsbereiches abgefertigt wird, obgleich von vornherein eine Beförderung über diesen hinaus beabsichtigt ist.

(5) Verkehrsdienststellen sind die Außenstellen, Nebenstellen und Stützpunkte der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung eines Ferntransportes mit Kraftfahrzeugen — Transportraumanforderung — ist von demjenigen, in dessen Auftrag der Transport durchgeführt werden soll, mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes der hierfür zuständigen Verkehrsdienststelle vorzulegen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut sowie zur Aufrechterhaltung der Produktion und bei Katastrophenfällen können ohne 48-stündige Voranmeldung durchgeführt werden. Bei der Anmeldung solcher Transporte ist jedoch die Dringlichkeit durch die Betriebsleitung gegenüber der Verkehrsdienststelle zu bescheinigen.

(3) Als Antrag gilt die Vorlage eines Frachtbriefes für den Güterfernverkehr, aus dem insbesondere der Tag des Transportes, die angeforderte Nutzlast, Versender, Empfänger, Gewicht und genaue Bezeichnung des Ladegutes ersichtlich sein müssen.

(4) Der Leiter der Verkehrsdienststelle oder dessen Bevollmächtigter entscheidet darüber, ob die Fahrt mittels Kraftfahrzeug durchgeführt wird. Er ist berechtigt, die auf Grund von Anträgen einzelner Auftraggeber zu befördernden Gutsmengen zusammenfassend einem Kraftverkehrsunternehmen zur Durchführung des Gesamttransportes zu übertragen, wenn nicht unzumutbare Härten, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, entstehen. Entsprechend ist auch bei Anträgen für die Durchführung von Werkfernverkehr zu verfahren. Einsprüche gegen Entscheidungen des Leiters der Verkehrsdienststelle oder dessen Bevollmächtigten sind an den Vorsitzenden des Kreistransportaktivs zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der eingereichte Frachtbrief den Genehmigungsvermerk und wird zusammen mit einem Fahrauftrag für den Güterfernverkehr dem den Transport durchführenden Betrieb oder Fahrzeughalter übergeben.

£ (6) Für den Werkfernverkehr ist die Vorlage eines Frachtbriefes nicht erforderlich. Hier genügt als Transportraumanforderung die schriftliche Mitteilung der in Abs. 3 genannten Angaben. Der Antrag ist genehmigt, wenn dem Antragsteller ein für die beabsichtigte Fahrt gültig gemachter Fahrauftrag für den Güterfernverkehr ausgehändigt wird.

(7) Bei der Durchführung von Möbeltransporten, die gemäß Teil C der Preisordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes) abzurechnen sind, wird die Genehmigung durch Vorlage des Abschlussscheines beantragt.

(8) Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der eingereichte Abschlussschein den Genehmigungsvermerk und wird zusammen mit einem Fahrauftrag für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen dem den Transport durchführenden Betrieb übergeben.

§ 3

Versandpflicht

Alle Betriebe sind verpflichtet, ihre Warenlieferungen bei Inanspruchnahme von Kraftfahrzeug-Transportraum für Ferntransporte den Empfangsberechtigten zuzustellen (Versandpflicht). Das gilt nicht für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern dafür Sonderregelungen getroffen sind.

§ 4

Tarife

(1) Bei Berechnung der Entgelte für Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die geltenden Tarifbestimmungen einzuhalten.

(2) Alle gewerblichen Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen werden durch die Verkehrsdienststellen oder von diesen Beauftragten berechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Transportleistungen, die gemäß Teil C der Preisordnung Nr. 504 abgerechnet werden.

§ 5

LKW-Meldestellen

(1) Für die Vermittlung oder Übergabe von Sendungen oder kompletten Ladungen als Rückladung an die im Güterfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge bestehen LKW-Meldestellen.

(2) Sofern nicht bereits bei Fahrtantritt die Rückladung gesichert ist, sind zur Vermeidung von Leerfahrten im Güterfernverkehr die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge bei der LKW-Meldestelle des Zielortes vom Fahrzeughalter nach Möglichkeit zu avisieren. Das Fahrpersonal ist anzuweisen, sich bei der LKW-Meldestelle zu melden, die vermittelten bzw. bereitgehaltenen Güter zu übernehmen und entsprechend den Weisungen der LKW-Meldestelle auszuliefern.

(3) Die den LKW-Meldestellen zuzustellenden Avisa müssen folgende Angaben enthalten.

- a) Telegramm - Kurzanschrift, Ladungsmittel und Ortsangabe,
- b) „offen“, „beplant“, „Koffer“, „Isolier“, „Möbel“ (sofern Zugfahrzeug und Anhänger nicht gleichartig, jeweils einzeln Art des Verdeckes aufführen),
- c) Nutzlast in t — getrennt für Triebwagen und Anhänger —,
- d) polizeiliches Kennzeichen,
- e) Art der Ladung und Empfänger,
- f) voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintreffens.

(4) Die LKW-Meldestellen haben die jederzeitige Entgegennahme von Avisen zu garantieren.

§ 6

Pflichten der am Frachtgeschäft Beteiligten

(1) Der Frachtführer kann die ihm obliegende Haftung durch Vertrag weder einschränken noch ausschließen. *

(2) Der Versender ist für die Mitgabe der Warenbegleitpapiere, der Frachtführer für die Mitführung der Fahrtberechtigungsdokumente verantwortlich.